



# GOLFCLUB ANTHAL-WAGINGER SEE e.V.

D-83413 Anthal/Fridolfing · Tel. 0 86 84 - 8 88 · Fax 0 86 84 - 8 58

[www.golf.de/anthal-wagingersee](http://www.golf.de/anthal-wagingersee)

Mitglied in: Bayerischer Landes-Sportverband – Bayerischer Golfverband – Deutscher Golf Verband – European Golf Association

# Satzung

**vom 11. Dezember 1991**

einschließlich der Satzungsänderung vom 15.06.1993  
eingetragen vom Amtsgericht Traunstein am 30.08.1993

**Präsident  
Dr. Rüdiger Umhau**

Postanschrift:  
Sagmeister 29  
D-84489 Burghausen

Telefon:  
0 86 77 - 6 26 00 und 6 26 02

Telefax:  
0 86 77 - 6 26 01

Datum:

## § 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Club trägt den Namen:

**Golfclub Anthal-Wagingen See.**

Der Club wurde am 11. März 1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen.

2. Der Club hat seinen Sitz in Anthal, Gemeinde Fridolfing.

3. Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Golfsports sowie der Landschaftspflege und die Erhaltung bayerischen Kulturgutes. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 und folgende).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung einer Golfanlage und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Golfsport.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitgliederzahl und die Dauer des Clubs sind unbeschränkt.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitglieder

Der Club hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder  
Gründungsmitglieder  
Jugendmitglieder  
Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport ausüben und/oder fördern.

- a) Aktive Mitglieder: mit vollem Stimm- und Spielrecht,
- b) Passive Mitglieder: ohne Stimm- und Spielrecht.

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank  
Salzachtal-Wagingen See  
(BLZ 70169175) Konto 30 007

Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person, bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Clubs widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Clubs dies angebracht erscheinen.

2. Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die bei der Gründung des Clubs diese Satzung unterzeichnet haben.

3. Als Jugendmitglieder können Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.

4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen aktiven Mitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Spielberechtigung von Firmenvertretern und die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft und umgekehrt entscheidet der Vorstand oder ein von diesem eingesetzter Aufnahmeausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrages.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenpräsidenten unter den gleichen Voraussetzungen ernennen. Dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes.

3. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

Alle Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Hierzu gelten folgende Ausnahmen:

1. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder (auch Ehrenpräsidenten) sind für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Aufnahme- und Jahresbeitrag befreit.

2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig; die Spielberechtigung kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung, sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen. Den Anordnungen des Vorstands, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Bei Jugendmitgliedern endet die Mitgliedschaft am 31. 12. des Jahres, in dem das Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Austritt aus dem Club kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit durch die anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

A) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;

B) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus- und Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstößt;

C) trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich Beschwerde beim Club-Präsidenten einlegen. Der Club-Präsident kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben und seinerseits entscheiden.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

4. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde es aus dem Club ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Clubs zu.

## **§ 8 Organe**

Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet schriftlich einzuberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:

- a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- d) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft
- g) die Auflösung des Clubs.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Clubs für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

4. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Clubpräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vorstandspräsidenten geleitet. Ist weder der Clubpräsident noch der Vorstandspräsident anwesend, so wird die Versammlung vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

7. Wahlen werden von einem vom Versammlungsleiter bestimmten ordentlichen Mitglied geleitet und in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchge-

führt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10. Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Clubpräsident jeweils einmal Einspruch einlegen und den erneuten Beschlussantrag, verbunden mit einem Misstrauensantrag innerhalb eines Monats der Mitgliederversammlung zur Abstimmung unterbreiten.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Clubpräsident)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vorstandspräsident)
- c) bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden bei Clubgründung durch die Gründungsmitglieder für 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Periode werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem zuerst zu wählenden Clubpräsidenten steht das Vorschlagsrecht für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl dann vor, wenn dies zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Die restlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Wahlperiode im Amt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Hiervon nicht berührt werden Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung her nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der Clubpräsident und der Vorstandspräsident. Beide sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt ist.

5. Der Vorstand leitet den Club und führt dessen Geschäfte; zur Durchführung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Clubs eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Clubpräsident oder Vorstandspräsident, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, Vertretung im Stimmrecht unzulässig.

### **§ 11 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, insbesondere einen Aufnahmeausschuss, Spelausschuss, Turnierausschuss usw.

2. Soweit vom Vorstand nichts anderes bestimmt, haben die Ausschüsse nur beratende Funktion.

3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben sich die Ausschüsse Geschäftsordnungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.
5. Der Clubpräsident hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung stimmberechtigt teilzunehmen.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 13 Haftung**

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung oder bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen erleiden oder herbeiführen,
2. für auf dem Gelände oder in den Einrichtungen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

#### **§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs**

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
2. Die Auflösung des Clubs ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann innerhalb von 8 Wochen mit einer erneuten Ladungsfrist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen kann.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Clubpräsident und der Geschäftsführer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

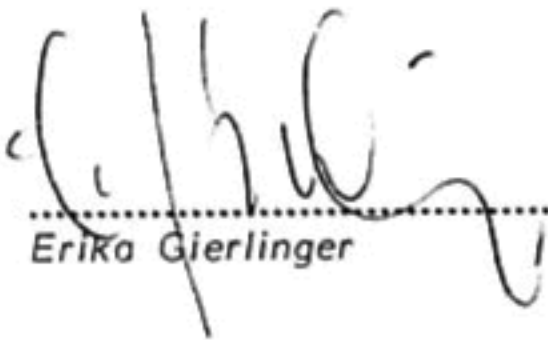
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat.  
(Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.6.93)

#### **§ 15 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

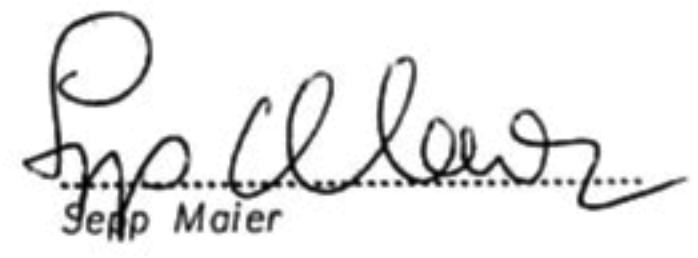
Anthal, den 11. Dezember 1991

Die Gründungsmitglieder:

  
.....  
Erika Gierlinger

  
.....  
Matthias Gierlinger

.....  
Agnes Maier

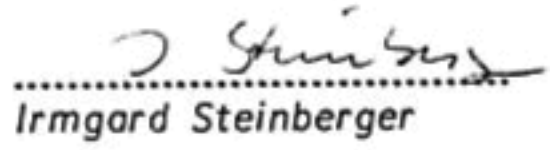
  
.....  
Sepp Maier

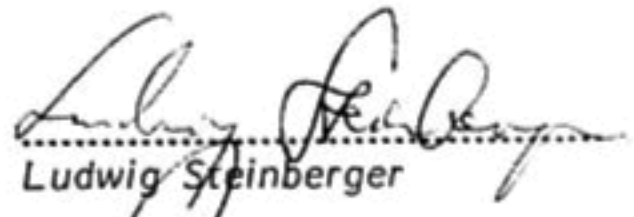
  
.....  
Werner Nigl

  
.....  
Dr. Horst Platzer

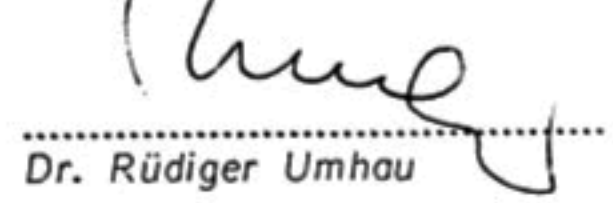
.....  
Alfons Schuhbeck

  
.....  
Mona Stadler

  
.....  
Irmgard Steinberger

  
.....  
Ludwig Steinberger

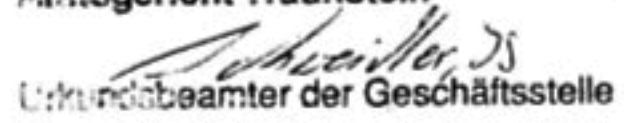
  
.....  
Cornelia Umhau

  
.....  
Dr. Rüdiger Umhau



Der Verein *Golfclub Anthal-Waginger See*.....  
Sitz: *Anthal, Gnd. Fridelberg*....., dessen Satzung am  
*11.12.1991*.....errichtet ist, wurde am *11. März 1992*  
unter Nr. VR ..... in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Traunstein eingetragen.

Amtsgericht Traunstein 17. 03. 92

  
Urkundebeamter der Geschäftsstelle



# Protokoll

über die ordentliche Mitgliederversammlung des Golfclubs  
Anthal-Waginger-See e.V.

Datum: 15.6.1993  
Ort: Gasthof "Zum Anthaler"  
Zeit: 19 Uhr

## Top 7: Satzungsänderung nach Auflage des Finanzamtes Traunstein

Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins macht die Finanzverwaltung Traunstein, so Herr Dr. Umhau, zu Auflage, daß die Satzung wie folgt geändert wird: "§14,2 Abs. 5: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat." Die Abstimmung über die Satzungsänderung wurde durch Handaufheben durchgeführt. Es stimmten alle 17 Vereinsmitglieder für diese Satzungsänderung, damit gab es keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

.....  
Dr. Rüdiger Umhau  
Präsident

.....  
Ludwig Steinberger  
Protokollführer

Eingetragen am 30.08.93.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Traunstein.

Traunstein, 30.08.93.



Anthaler, JAS.